

gegengesetzt oder werden von ihm angeordnete Maßnahmen nicht befolgt oder deren Durchführung behindert, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen auf die Sicherheit zu verhindern.

§ 7

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord des Luftfahrzeuges ist der Kommandant verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, um die Sicherheit des Luftfahrzeuges, seiner Besatzung und der Fluggäste zu gewährleisten. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, und deren Gepäck kann er in Gegenwart von zwei unbeteiligten Personen durchsuchen. Sachen, die für die Durchführung einer Straftat geeignet erscheinen, sind in Verwahrung zu nehmen.

(2) Die Durchsuchung weiblicher Personen ist von Angehörigen des weiblichen Begleitpersonals vorzunehmen.

(3) Über die sichergestellten Sachen ist ein Protokoll anzufertigen und zusammen mit diesen den zuständigen staatlichen Organen zu übergeben.

(4) Der Kommandant kann Personen in Gewahrsam nehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Luftfahrzeuges vorliegt.

(5) Wird eine strafbare Handlung gemäß Artikel 1 der „Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen“ vom 16. Dezember 1970 (GBl. I 1971 Nr. 9 S. 159) oder Artikel 1 der „Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt“ (GBl. I 1972 Nr. 8 S. 100) begangen, ist der Kommandant verpflichtet, entsprechend den Umständen alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu ergreifen.“

§ 12

Vereidigung im Rechtshilfverfahren in Strafsachen

(1) Auf Antrag eines Organs außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik ist im Rechtshilfverfahren in Strafsachen eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zulässig, wenn diese nach den Bestimmungen, die

für das ersuchende Organ gelten, notwendig ist.

(2) Die Vereidigung eines Zeugen erfolgt in der Weise, daß dieser nach seiner Vernehmung folgende Eidesformel leistet: „Ich schwöre, nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben“.

(3) Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist entsprechend zu verfahren.

(4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei falscher eidlicher Aussage richtet sich nach § 230 StGB (vorsätzlich falsche Aussage).

§ 13

Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug

Die Vorschriften des 10. Kapitels der Strafprozeßordnung über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug finden auf alle Strafverfahren Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung noch nicht abgeschlossen sind.

Anmerkung: Vgl. auch den PrBOG zur Entschädigung für U-Haft und Strafe mit Freiheitsentzug gern. §§ 369 ff. StPO (abgedr. als Anm. nach § 376 StPO — Reg.-Nr. 1.).

§ 14

Verfolgung von Verfehlungen

Die Verfolgung von Verfehlungen wird in einer Durchführungsverordnung geregelt, soweit das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung nicht Bestimmungen hierüber enthalten.

Anmerkung: Vgl. 1. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.1.).

§ 15

(aufgehoben)

§ 16

(aufgehoben)

Anmerkung: §§ 15, 16 wurden gern. § 60 Abs. 2 Ziff. 6 GVG mit Wirkung vom 1.11.1974 aufgehoben.

§ 17

(aufgehoben)